

## Satzung der Stiftung für Pöcking

### **Präambel**

Die Übernahme von Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens durch ihre Bürgerinnen und Bürger ist die essenzielle Voraussetzung für eine lebendige, zukunftsorientierte Entwicklung der Gemeinde Pöcking.

Die Qualität des Miteinanders ist geprägt von den Umständen und Möglichkeiten, die unsere Bürgerinnen und Bürger von der Kindheit bis in das hohe Alter in der Gemeinde vorfinden und erfasst alle Bereiche des menschlichen Lebens, sei es als Individuum, als Mitglied einer Gemeinschaft, als Bestandteil unserer Kulturlandschaft oder der Natur.

Die Stiftung für Pöcking verfolgt das Ziel, am Erhalt und der Fortentwicklung der guten Qualität des Zusammenlebens in der Gemeinde Pöcking mitzuwirken und den Bürgerinnen und Bürgern in Pöcking ein Forum zu schaffen für die Teilhabe an bürgerschaftlicher Verantwortung - sei es durch Zustiftungen oder Gründung neuer Stiftungen - unter dem Dach der Stiftung für Pöcking. Die Stiftung will den Gemeinsinn und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Pöcking fördern und stärken und an der Entwicklung und Gestaltung von gemeinnützigen Unternehmungen und Einrichtungen in Pöcking mitwirken.

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung für Pöcking.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Pöcking. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem, oder sittlichem Gebiet i.S.d. § 52 Abs. 1 Satz 1 AO beschränkt auf das Pöckinger Gemeindegebiet.
- (2) Hierzu fördert die Stiftung folgende Bereiche:
  - (a) Bildung und Erziehung i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr 7 AO,
  - (b) Kunst und Kultur i.S.d. § 52 Abs 2 Nr 5 AO,
  - (c) öffentliches Gesundheitswesen i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO,
  - (d) Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 22

- AO,
- (e) Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr 6 und 8 AO,
  - (f) Jugend- und Altenhilfe i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO,
  - (g) Sport i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO,
  - (h) Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Unfallverhütung i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 12 AO,
  - (i) Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO.
  - (j) bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO,
  - (k) mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 AO.
- (3) Die Stiftung verwirklicht diese Stiftungszwecke insbesondere durch
- (a) die Durchführung von Projekten in den in § 2 Abs. 2 genannten Bereichen, einschließlich der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen i. S. des § 68 Nr. 7 AO;
  - (b) die Unterstützung von sozial bedürftigen Personen (mildtätiger Zweck i. S. des § 53 AO);
  - (c) die Beschaffung und/oder Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche die Stiftungszwecke (§ 2 Abs. 2) fördert und verfolgt zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, § 58 Nr. 1 AO.
- (4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (5) Die Stiftung kann sich zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen bedienen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), auch gegen Entgelt, sofern die Mittel der Stiftung ausreichen.
- (6) Die Stiftung ist auch berechtigt, unselbständige Stiftungen treuhänderisch zu verwalten, sofern deren Tätigkeit mit den Zwecken der Stiftung gemäß § 2 Abs. 2 übereinstimmen.

- (7) Projekte außerhalb des Pöckinger Gemeindegebietes dürfen nur dann gefördert werden, wenn diese eine starke Bedeutung und Vernetzung mit der Gemeinde Pöcking aufweisen.
- (8) Die Stiftung entscheidet nach freiem Ermessen, in welchem Umfang sie ihre Zwecke jeweils verwirklicht.

### **§ 3 Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Auf Leistungen der Stiftung besteht keinerlei Anspruch.

### **§ 4 Vermögen der Stiftung**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Zusammensetzung und der Wert des gewidmeten Grundstockvermögens ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig.
- (3) Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Alle anderen Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können entsprechend eines Beschlusses des Stiftungsvorstandes zeitnah für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - (a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
  - (b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage i.S.d. § 62 AO zuführen, wenn oder so lange das erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und so weit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Aus dem Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine freie Rücklage gebildet werden.
- (4) Gewinne aus der Umschichtung des Grundstockvermögens sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen als auch der Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden kann. Letzteres ist nur möglich, wenn der Erhalt des Grundstockvermögens gesichert ist.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - (a) der Stiftungsvorstand
  - (b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden in angemessenem Umfang ersetzt, soweit es die Stiftungsmittel zulassen. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Stiftungsvorstandsvorsitzenden und einen Stellvertreter wählen, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderungen vertritt.
- (2) Die Bestellung des ersten Stiftungsvorstandes erfolgte durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Pöcking.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt 6 Jahre; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.  
Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl eines nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrates im Amt.  
Die Wiederwahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes ist zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall –
  - (a) mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
  - (b) mit dem Ablauf der Amtszeit,
  - (c) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
  - (d) mit der Abberufung durch zweidrittel Mehrheitsbeschluss der restlichen Mitglieder des Stiftungsvorstandes und einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.

Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn

- (i) es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
- (ii) es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt,
- (iii) es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
- (iv) es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
- (v) das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufsorgan zerrüttet ist,

- (vi) ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet,

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Wahl des nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsvorstands oder des Stiftungsrats im Amt.

### **§ 8 Vertretung der Stiftung und Aufgaben des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis vertritt der Stiftungsvorstandsvorsitzende die Stiftung allein.

- (2) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und führt die Geschäfte der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- (a) die Anlage und die Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln hat;
- (b) die Erstellung und die Vorlage der Jahresabrechnungen, einschließlich Sammlung und Vorlage aller Belege über die Einnahmen und Ausgaben sowie des Geschäftsberichts an den Stiftungsrat;
- (c) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung sowie die Aufstellung eines Plans über die Verwendung der Vermögenserträge jeweils für das kommende Geschäftsjahr.
- (d) die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers.

- (3) Der Stiftungsvorstand hat auf Anforderung der Stiftungsbehörde die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

- (4) Der Stiftungsvorstand bedarf im Innenverhältnis zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Stiftungsrats:
- (a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - (b) Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften;
  - (c) Sofern die Aufgaben oder die Größe der Stiftung eine besondere Geschäftsführung verlangen, können hierfür eine oder mehrere Personen angestellt werden, soweit die Mittel der Stiftung dies erlauben. Der Beschluss über die Anstellung einer oder mehrerer Personen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch den Stiftungsrat. Wird ein oder werden mehrere Dritte mit der Geschäftsführung betraut, regeln die Stiftung und der/die Dritte(n) die Details der Geschäftsführung in einem Geschäftsführungsvertrag.
- (5) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

#### **§ 9 Stiftungsrat**

- (1) Neben dem Stiftungsvorstand besteht ein Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht aus fünf Personen, die jeweils auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Wahl des nachfolgenden Mitglieds, auf Ersuchen des Stiftungsrates, im Amt. Dem Stiftungsrat soll der erste Bürgermeister der Gemeinde Pöcking oder mindestens ein Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Pöcking angehören.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des ersten Stiftungsrates erfolgte durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Pöcking.
- (3) Nach der Erstbestellung werden 2 Mitglieder des Stiftungsrates durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Pöcking bestellt. Hinsichtlich der weiteren 3 Mitglieder ergänzt sich der Stiftungsrat selbst durch Zuwahl. Die Stiftungsratsmitglieder der folgenden Amtszeit sind innerhalb einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Amtszeit zu bestimmen. Soweit der Gemeinderat, innerhalb der vorgenannten Frist, von seinem Recht zur Bestimmung von zwei Mitgliedern des Stiftungsrats nicht Gebrauch macht, ergänzt sich der Stiftungsrat ausschließlich durch Zuwahl. Der Stiftungsrat gilt

auch bei einer vorübergehenden Vakanz nach Ausscheiden eines Mitglieds als ordnungsgemäß besetzt, solange mindestens 3 Mitglieder im Amt sind.

- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet – außer im Todesfall –
- (a) mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
  - (b) mit dem Ablauf der Amtszeit,
  - (c) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
  - (d) mit der Abberufung durch zweidrittel Mehrheitsbeschluss der restlichen Mitglieder des Stiftungsrats aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören. Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn
    - (i) es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
    - (ii) es die anderen Mitglieder des Stiftungsrats über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
    - (iii) es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
    - (iv) das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
    - (v) ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet,
    - (vi) wenn das als erster Bürgermeister der Gemeinde Pöcking in den Stiftungsrat berufene Mitglied das Amt des ersten Bürgermeisters nicht länger ausübt.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Wahl des nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.

- (6) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands.
- (2) Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
  - (a) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 2 (c);
  - (b) die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 2 (b);
  - (c) Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes, vgl. § 7 Abs.3, sowie des Stiftungsrates, vgl. § 9 Abs. 3;
  - (d) die Entlastung des Stiftungsvorstands;
  - (e) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung, vgl. § 14;
  - (f) den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 2 (c);
  - (g) die Genehmigung des Beschlusses des Stiftungsvorstandes über die Anstellung einer oder mehrerer Personen als Geschäftsführer der Stiftung, vgl. § 8 Abs. 4 (c);
  - (h) die Zustimmung zu Geschäften des Vorstandes i. S. d. § 8 Abs. 4 (a) und (b).
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

#### **§ 11 Beschlussfassung der Stiftungsorgane**

- (1) Die Stiftungsorgane beschließen grundsätzlich in Sitzungen.
- (2) Zu den Sitzungen wird vom Vorsitzenden des jeweiligen Organs, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich eingeladen. Sitzungen sind einzuberufen, wenn zwei Drittel der Stiftungsratsmitglieder oder der Stiftungsvorstand dies einstimmig verlangen.  
Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist zur Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen berechtigt. Auf Verlangen des Stiftungsrates ist der Stiftungsvorstand zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates verpflichtet.

- (4) Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen, ein Beschluss des jeweiligen Organs nach § 32 Abs. 2 Satz 2 BGB ist nicht notwendig.

Ein Widerspruchsrecht steht den Mitgliedern des jeweiligen Organs nicht zu. Finden Sitzungen nicht in Präsenz statt, muss bei der Ladung angegeben werden, wie die Organmitglieder ihre Organrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

- (5) Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung.
- (6) Jedes Stiftungsorgan beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit kein in § 13 dieser Satzung geregelter Fall vorliegt.

Jedes Organ ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder selbst oder durch Bevollmächtigte an einer Beschlussfassung teilnimmt.

Abwesende Mitglieder des jeweiligen Organs können anwesende Mitglieder durch schriftlich nachzuweisende Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Die Vertretungsbefugnis der anwesenden Mitglieder ist begrenzt auf die Vertretung jeweils nur eines abwesenden Mitglieds des betreffenden Stiftungsorgans.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Stiftungsrat kann sich im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung geben.

Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig. Das schriftliche Umlaufverfahren kann auch in elektronischer Form (z.B. E-Mail, Microsoft Teams, Whatsapp, SmS) erfolgen.

- (7) Mitglieder des Stiftungsvorstandes hat der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit zu wählen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zweidrittel Mehrheit abzurufen, siehe oben § 10 Abs. 4 Nr. d.

- (8) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden des Stiftungsrates und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann auch in elektronischer Form wie E-Mail, Microsoft Teams oder ähnliche Werkzeuge, erfolgen.

Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes mitzuteilen.

## **§ 12 Kuratorium**

- (1) Neben dem Stiftungsvorstand und dem Stiftungsrat kann ein Kuratorium bestehen, das nur beratende Funktion hat.
- (2) Soll ein Kuratorium bestellt werden, beschließt der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums und die Personen, die Mitglieder des Kuratoriums sein sollen. Die Mitglieder werden jeweils auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die erste Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums läuft gleich mit der Laufzeit der Amtszeit von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat.
- (3) Die Wiederbestellung der Mitglieder des Kuratoriums ist möglich; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (4) In das Kuratorium werden Personen berufen, die auf dem Gebiet des Stiftungszwecks über besonderen Sachverstand und Erfahrungen verfügen und als Berater dem Stiftungsrat und dem Stiftungsvorstand zur Seite stehen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet – außer im Todesfall –
- (a) mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
  - (b) mit dem Ablauf der Amtszeit,
  - (c) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
  - (d) mit der Abberufung durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrats aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören. Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn
    - (i) es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,

- (ii) es die anderen Mitglieder des Kuratoriums, den Stiftungsvorstand oder den Stiftungsrat über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
  - (iii) es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
  - (iv) das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufsorgan zerrüttet ist,
  - (v) ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet,
- (e) Die Mitglieder des Kuratoriums wohnen auf Verlangen des Stiftungsrats oder des Stiftungsvorstandes den Sitzungen eines der anderen Organe bei. Die Beratung des Kuratoriums bindet weder Stiftungsvorstand noch Stiftungsrat in seinen Beschlüssen.

### **§ 13 Änderung der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Absatz 2 oder im Falle einer Zweckänderung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Der Stiftungsvorstand ist anzuhören.

Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern wirksam, vgl. § 17.

### **§ 14 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung dieser Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Gemeinde Pöcking.

Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

### § 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht von der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

### § 16 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Errichtungssatzung vom 20.07.2009, anerkannt durch die Regierung von Oberbayern am 04.12.2009 außer Kraft.

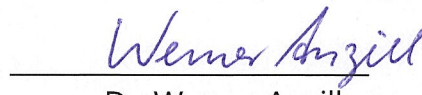
**Pöcking, 20.03.2026**

**Vorsitzender des Stiftungsrats**



Dr. Christian Grätz

**Vorsitzender des Stiftungsvorstands**



Dr. Werner Anzill

**Genehmigt**

von der Regierung von Oberbayern  
mit RS vom 21.04.2026  
Nr. 1222.12.1.3-STA-1-38



